

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Fachprüfungsordnung für das Fach Didaktik des Deutschen als Zweitsprache im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und im Lehramtsstudien- gang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (FPO DiDaZ)

Vom 24. Oktober 2019

geändert durch Satzung vom 5. November 2019

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

I.	Geltungsbereich und Prüfungsformen	2
	§ 1 Geltungsbereich.....	2
	§ 2 Prüfungsformen	2
II.	Didaktik des Deutschen als Zweitsprache im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU	3
	§ 3 Allgemeine Regelungen	3
	§ 4 Pflicht- und Wahlpflichtmodule	3
III.	Didaktik des Deutschen als Zweitsprache im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule und in der nachträglichen Erweiterung	4
	§ 5 Allgemeine Regelungen	4
	§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtmodule	4
IV.	Schlussbestimmung	5
	§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung	5

I. GELTUNGSBEREICH UND PRÜFUNGSFORMEN

§ 1 Geltungsbereich

Die FPO gilt

1. für das Studium des Fachs Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (DiDaZ) im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU,
2. für das Studium des Fachs Didaktik des Deutschen als Zweitsprache (DiDaZ) im Lehramtsstudiengang Grund- und Mittelschulen sowie für das nach erfolgreich abgeschlossener Zweiter Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen mögliche Erweiterungsstudium (nachträgliche Erweiterung) in den an der KU angebotenen Lehramtsstudiengängen; die FPO ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180; BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Prüfungsformen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser FPO gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20 bis 30 Minuten.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt 90 Minuten.
- (4) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 4.800 bis 6.000 Wörter; die Bearbeitungszeit beträgt vier bis sechs Wochen.
- (5) ¹Eine Projektarbeit ist eine didaktische Ausarbeitung eines Unterrichtsentwurfs, einer Gruppenarbeit, eines Unterrichtsprojekts oder ein Bericht über eine empirische Studie. ²Der Umfang einer Projektarbeit beträgt 4.800 bis 6.000 Wörter; die Bearbeitungszeit beträgt vier bis sechs Wochen.
- (6) Der Umfang eines Portfolios beträgt 2.500 Wörter nach vorgegebener Gliederung.

II. DIDAKTIK DES DEUTSCHEN ALS ZWEITSPRACHE IM INTERDISZIPLINÄREN BACHELORSTUDIENGANG DER KU

§ 3

Allgemeine Regelungen

- (1) Das Fach DiDaZ kann im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU im Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang (Lehramt^{plus}) in der Ausrichtung Grundschule und in der Ausrichtung Mittelschule im Umfang von mindestens 56 ECTS-Punkten studiert werden.
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 der Prüfungsordnung des Interdisziplinären Bachelorstudiengangs der KU in der jeweils gültigen Fassung kann im Fach DiDaZ die Bachelorarbeit geschrieben werden.

§ 4

Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Folgende Pflichtmodule sind erfolgreich zu absolvieren:
 1. Basismodul Grundlagen Deutsch als Zweitsprache: 16 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung.
 2. Moderne Fremdsprache DiDaZ 1: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur.
 3. Moderne Fremdsprache DiDaZ 2: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio.
 4. Spracherwerb und Mehrsprachigkeit: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat.
 5. Fachdidaktik DaZ I: Grundlagen und Diagnostik: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat.
- (2) Folgende Wahlpflichtmodule sind im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
 1. Fachdidaktik DaZ II: Förderung und Vermittlung sprachlichen Wissens: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Projektarbeit,
 2. DaZ und DaF in außerschulischen Lernkontexten: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Projektarbeit,
 3. Forschungsorientierte Vertiefung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Projektarbeit,
 4. Examensmodul: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat, Mehrfachwahl möglich.

III. DIDAKTIK DES DEUTSCHEN ALS ZWEITSPRACHE IM LEHRAMTSSTUDIENGANG GRUND- ODER MITTELSCHULE UND IN DER NACHTRÄGLICHEN ERWEITERUNG

§ 5

Allgemeine Regelungen

- (1) Im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule muss jede oder jeder Studierende im Fach DiDaZ 66 ECTS-Punkte erwerben.
- (2) Es ist die erfolgreiche Absolvierung eines einsemestrigen studienbegleitenden Praktikums oder eines vierwöchigen Blockpraktikums im Umfang von 5 ECTS-Punkten gemäß § 15 FPO EWS/Praktika der KU nachzuweisen.
- (3) Im Fall einer nachträglichen Erweiterung mit dem Fach DiDaZ muss jede oder jeder Studierende mindestens 10 ECTS-Punkte aus dem Bereich Kenntnisse und Fertigkeiten der gewählten Partnersprache im Sinne des § 112 Abs. 1 Nr. 2 LPO I nachweisen.
- (4) ¹Als Partnersprachen im Sinne des § 112 Abs. 1 Nr. 2 LPO I gelten: Arabisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Neugriechisch, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch, Türkisch. ²Weitere Sprachen - mit Ausnahme der Sprache Englisch/Amerikanisch - können auf Antrag der oder des Studierenden vom Prüfungsausschuss als Partnersprache im Sinne des § 112 Abs. 1 LPO I anerkannt werden.

§ 6

Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Folgende Pflichtmodule sind im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule im Umfang von 56 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
 1. Basismodul Grundlagen Deutsch als Zweitsprache: 16 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung.
 2. Moderne Fremdsprache DiDaZ 1: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur.
 3. Moderne Fremdsprache DiDaZ 2: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio.
 4. Spracherwerb und Mehrsprachigkeit: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat.
 5. Fachdidaktik DaZ I: Grundlagen und Diagnostik: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat.
 6. Fachdidaktik DaZ II: Förderung und Vermittlung sprachlichen Wissens: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Projektarbeit.
- (2) Zwei der drei folgenden Wahlpflichtmodule sind erfolgreich im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu absolvieren:
 1. DaZ und DaF in außerschulischen Lernkontexten: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Projektarbeit,
 2. Forschungsorientierte Vertiefung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Projektarbeit,
 3. Examensmodul: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat, Mehrfachwahl möglich.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (5) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.
- (6) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung wechseln.
- (7) Ab 1. Oktober 2020 gilt diese Ordnung für alle Studierenden.